Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/2/16 LVwG-S-55/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.02.2018

Norm

WRG 1959 §31
WRG 1959 §137 Abs2 Z3
WRG 1959 §137 Abs3 Z2
VStG 1991 §44a

Rechtssatz

Worin die „erhebliche" Gefahr für ein Gewässer gemäß§ 137 Abs. 3 Z 2 WRG 1959 bestehen soll, bedarf einer – über den Vorwurf der Nichteinhaltung des behördlichen Auftrags hinaus – gesonderten Umschreibung.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Gewässergefährdung; gewässerpolizeilicher Auftrag;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.55.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at